

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster**  
**in der Fassung des Ratsbeschlusses vom**  
**02.07.2014, zuletzt geändert am 17.06.2015**

**I. Entscheidungszuständigkeiten des Rates**

Der Rat behält sich über die Angelegenheiten hinaus, die ihm nach Gesetz oder Satzung ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und nach dem Baugesetzbuch
2. Stellungnahme der Stadt zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen
3. Anordnung der Umlegung nach Baugesetzbuch
4. Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 €
  - 4.1 Entscheidung über den Standort, sofern dieser nicht bereits durch den Bebauungsplan bestimmt worden ist oder sich aus der Art der Baumaßnahme ergibt
  - 4.2 Einleitung der Planung, soweit dafür Haushaltsmittel nicht bereitgestellt sind
  - 4.3 Raumprogramm einschließlich besonderer Betriebseinrichtungen (DIN 276 Bl. 2 Kostengruppe 3, 4 und 5) für Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Änderungen eines solchen Raumprogramms
  - 4.4 Ausführung der baureifen Planung (Entwurf- oder Ausführungsplanung mit Kostenberechnung, -anschlag nach DIN 276) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Änderungen der genehmigten Planung (Baubeschluss)
  - 4.5 Erhebliche Kostenüberschreitung der festgelegten Gesamtbaukosten oder des Haushaltsansatzes nach den Ausschreibungsergebnissen oder wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder infolge von Änderungen der Planung.

**II. Zuständigkeiten der Ratsausschüsse**

Allen Ratsausschüssen obliegt die Aufgabe, zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann beizutragen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Soweit die Hauptsatzung keine besondere Regelung trifft, überträgt der Rat den Ausschüssen die nachstehenden Beratungs- und Entscheidungszuständigkeiten.

Dem Rat bleibt es jedoch vorbehalten, auf den Haupt- und Finanzausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung an sich zu ziehen.

Außerdem obliegt den Fachausschüssen die Entgegennahme der Budgetberichte und die Wahrnehmung der Controlling-Funktion in Bezug auf die Budgetberichte.

Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 € entscheidet der jeweilige Fachausschuss über:

- das Raumprogramm, soweit der Rat nicht zuständig ist
- die Zustimmung zur Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung nach DIN 276, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind.

## **1. Haupt- und Finanzausschuss**

### **1.1 Beratungszuständigkeiten**

Vorbereitung von Ratsangelegenheiten, Beratung langfristiger Planungskonzepte und Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen, gesamtstädtische Entwicklungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, Stiftungsangelegenheiten außer Liegenschaftsangelegenheiten; Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, Gleichstellungsfragen.

#### **1.1.1 Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten**

- jährliche Festsetzung der Haushaltseckwerte
- Haushaltsplan einschließlich der erforderlichen Nachtragshaushalte sowie der jährlichen Finanzplanung und des Investitionsprogrammes
- Bürgerhaushalt
- Gebührensatzungen
- Städtischer Jahresabschluss

#### **1.1.2 Beteiligungsangelegenheiten**

- Public Corporate Governance Kodex für den „Gesamtkonzern Stadt Münster“
- gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Gesellschaften
- Handlungsempfehlungen zu einzelnen Gesellschaften bzw. in ihrer Gesamtheit an den Rat, soweit dies in städtischem Gesamtinteresse liegt und aus vorgenannten Informationen ableitbar ist.

## 1.2 Entscheidungszuständigkeiten

Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW u. a.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Der Haupt- und Finanzausschuss kann Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

1.2.1 In folgenden Fällen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss eine Entscheidung des Rates für erforderlich hält:

Planungsaufträge und Wettbewerbe für Baumaßnahmen der Stadt und für die Gestaltung öffentlicher Grünflächen

Angelegenheiten der Verkehrsplanung, die die Belange der oberzentralen Funktion der Stadt Münster berühren

Maßnahmen der Verwaltungsreform

1.2.2 Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen

1.2.3 Entscheidungen über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen gem. den Förderrichtlinien Stadterneuerung

1.2.4 bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €

- Architekten/innenwettbewerbe sowie Planungsaufträge an Architekten/innen bei Vorhaben von besonderer Bedeutung

- Zustimmung zum Vorentwurf, soweit darüber kein Einvernehmen zwischen dem Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen und den Fachausschüssen erzielt wird

1.2.5 Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 50.000 € im Einzelfall übersteigt, jedoch nicht über 250.000 € (Rat)

1.2.6 Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ratsausschüsse, jedoch nicht des/der Oberbürgermeisters/in und seiner/ihrer Vertreter/innen bei Dienstreisen in dieser ihrer Eigenschaft

1.2.7 Überlassung des Rathausfestsaaes, der Rüstkammer und der Bürgerhalle für fremde Veranstaltungen und Überlassung von sonstigen Räumen in städtischen Dienstgebäuden für Veranstaltungen politischer Parteien/Wählergruppen und ihnen nahestehender Organisationen

- 1.2.8 Festlegung der Vergaberichtlinien für die Mittelvergabe im Bereich der Städtepartnerschaften
- 1.2.9 Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit nicht nach V., 9. eine anderweitige Regelung getroffen ist
- 1.2.10 Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten
  - finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen - soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates fallen -
  - neue Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) (Produktbildung, doppischer Haushalt, Berichtswesen, Controlling)
  - Kommunales Schuldenmanagement
- 1.2.11 Beteiligungsangelegenheiten
  - Aktualisierung und Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex im Sinne einer Gesamtkonzernsteuerung
  - Wirtschaftspläne wesentlicher Beteiligungen (wesentliche Beteiligungen in diesem Sinne sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadt; darüber hinaus hängt die Definition vom Ergebnis der Konzernleitlinien ab bzw. wird im Einzelfall definiert)
  - Jahresabschlüsse wesentlicher Beteiligungen
- 1.2.12 Liegenschaftsangelegenheiten
  - Vermarktung und Preisfestsetzung bei städtischen Grundstücken für Mietwohnraum, Wohnungseigentum und gemeinschaftsorientierte Bau- und Wohnformen.

## **2. Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement**

### **2.1. Beratungszuständigkeiten**

- 2.1.1 Liegenschaftsangelegenheiten
- 2.1.2 Immobilienwirtschaftliche Steuerung
- 2.1.3 Strategisches Flächenmanagement bei der Bereitstellung und Bewirtschaftung bebauter und unbebauter Immobilien.

### **2.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 2.2.1 Liegenschaftsangelegenheiten
  - Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert von 200.000 € bis 1.000.000 €
  - Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht
  - Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrecht in den Wertgrenzen von 200.000 € bis 1.000.000 €
  - Vergabeverfahren zur Vermarktung städtischer Grundstücke nach Maßgabe der mit der Grundstücksvergabe vorrangig verfolgten Zielsetzungen soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss nach Ziffer 1.2.12 zuständig ist.

## **3. Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government**

### **3.1 Beratungszuständigkeiten**

- 3.1.1 Stellenpläne der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen
- 3.1.2 Umsetzung und Weiterentwicklung des Frauenförderplans
- 3.1.3 Grundsatzfragen der Organisation, des E-Government und der Verwaltungsvereinfachung
- 3.1.4 Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes (Erfüllung der Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz), des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes
- 3.1.5 Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung

- 3.1.6 Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention von jeweils besonderer Bedeutung,
- 3.1.7 Vorberatung der Personalentscheidungen gemäß § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung.

### **3.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 3.2.1 Ordnungsrechtliche Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung, sofern nicht der Rat oder der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

ausgenommen sind:

- Beratungen oder Berichte über Angelegenheiten, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnten,
- Beratungen über Angelegenheiten, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung oder eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedeuten würde.

## **4. Rechnungsprüfungsausschuss**

### **4.1 Beratungszuständigkeiten**

- 4.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses

## **5. Ausschuss für Gleichstellung**

### **5.1 Beratungszuständigkeiten**

- 5.1.1 Kommunale Grundsatzfragen zur Frauenförderung und zur Gleichstellung aller Geschlechter
- 5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter unter Berücksichtigung der Methoden des Gender Mainstreaming sowie zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen
- 5.1.3 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen zielen, insbesondere
  - in der Situation von Frauen und Mädchen in Gesellschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Sport, Gesundheit, Kultur und deren Vereinbarkeit mit Familie

- Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms für Chancengleichheit/ Frauenförderplan

5.1.4 Vorberatung zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Haushaltsstellen anderer Fachausschüsse im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und bei Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (Gender Budgeting). Der Ausschuss wird soweit wie möglich in Angelegenheiten des Gender Budgetings vor einer Beschlussfassung so rechtzeitig gehört, dass die Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung bei der Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen mit berücksichtigt werden kann.

5.1.5 Vorberatung aller Maßnahmen und Projekte mit Bedeutung und Auswirkung auf die Situation von Menschen mit gleichgeschlechtlichen Orientierungen in Münster.

## **5.2 Entscheidungszuständigkeiten**

5.2.1 Finanzielle Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten und von dem Frauenbüro/ der Gleichstellungsstelle verwalteten Mittel ab einer Förderungshöhe von 2.600 € für Frauenorganisationen, -projekte und Initiativen.

## **6. Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

### **6.1 Beratungszuständigkeiten**

6.1.1 Schulangelegenheiten und Angelegenheiten der Weiterbildung

### **6.2 Entscheidungszuständigkeiten**

6.2.1. Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen an städtischen weiterführenden Schulen, Sonderschulen und Berufskollegs, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht

6.2.1.1 Entsendung von beratenden Vertretern/innen des Schulträgers in die Sitzungen der Schulkonferenzen nach § 61 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz

6.2.1.2 Zustimmung des Schulträgers zum/zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/Bewerberin nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz

6.2.1.3 Zustimmung des Schulträgers zur Wiederwahl durch die Schulkonferenz nach § 61 Abs. 7 Schulgesetz

- 6.2.2 Zustimmung zur Einrichtung/Auflösung bzw. Verlagerung von Bezirksfachklassen an städt. Berufsschulen.

## **7. Kulturausschuss**

### **7.1 Beratungszuständigkeiten**

- 7.1.1 Kulturelle Angelegenheiten und ihre strategische Entwicklung, Festlegung von Zielvorstellungen und Leitorientierungen für die kommunale Kulturpolitik
- 7.1.2 Angelegenheiten der kulturellen Vermittlung
- 7.1.3 als Betriebsausschuss für das Theater Münster: Angelegenheiten des Theater Münster mit besonderer Bedeutung.

### **7.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 7.2.1 Grundausrichtung und Leitorientierung der Kulturinstitute in städtischer Trägerschaft sowie der Förderung der freien Kulturarbeit im Rahmen der Haushaltsmittel
- 7.2.2 als Betriebsausschuss für das Theater Münster
- Grundausrichtung und Leitorientierung des—Theater Münster unter Wahrung des Intendantzprinzips
  - Vergaben und Verträge des—Theater Münster bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro und weniger als 200.000 Euro
- 7.2.3 Kunst im öffentlichen Raum, sofern keine Entscheidungszuständigkeit bei den Bezirksvertretungen gegeben ist (überbezirkliche Bedeutung)
- 7.2.4 Richtlinien für die Produktions- und Konzeptionsförderung für freie Theater
- 7.2.5 Besetzung des Kuratoriums für Förderung freier Theater
- 7.2.6 Zustimmung zu Entscheidungen des Kuratoriums freier Theater
- 7.2.7 Besetzung der Jury zur Vergabe von Atelierräumen im Speicher II
- 7.2.8 Zustimmung zu den Entscheidungen der Jury zur Vergabe von Atelierräumen im Speicher II
- 7.2.9 Benennung von externen Fachexperten für den vom Rat eingerichteten künstlerischen Fachbeirat des Kulturausschusses.

## **8. Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung**

### **8.1 Beratungszuständigkeiten**

- 8.1.1 Soziale Angelegenheiten; Gesundheitswesen; Familienförderung; Rettungswesen (Laienhilfe, medizinische Überwachung des Rettungs- und Krankenbeförderungswesens, Krankenhausversorgung)
- 8.1.2 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für die kommunale Sozial- und Gesundheitspolitik im Rahmen der Haushaltsmittel
- 8.1.3 Behandlung des Jahresberichts "Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens"
- 8.1.4 Arbeitsförderung
- 8.1.5 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnen im Alter sowie zur Wohnungsversorgung am Markt sozial benachteiligter Haushalte
- 8.1.6 Vorberatung wichtiger Stiftungsanliegenheiten.

### **8.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 8.2.1 Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel
- 8.2.2 Festlegung städtischer Zielvorstellungen als Grundlage für den SGB II - Zielverhandlungsprozess mit dem Land NRW.

## **9. Sportausschuss**

### **9.1 Beratungszuständigkeiten**

- 9.1.1 Sportangelegenheiten, Angelegenheiten der städtischen Bäder
- 9.1.2 Bauleitplanung, sofern sportrelevante Anlagen und Einrichtungen berührt werden
- 9.1.3 Sportstätten als Teil von Schulbaumaßnahmen.

### **9.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 9.2.1 Zuschüsse und Entschädigungen an Sportvereine und sonstige Träger von Sportstätten im Rahmen der Haushaltsmittel

9.2.2 Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports.

## **10. Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen**

### **10.1 Beratungszuständigkeiten**

- 10.1.1 Raum-, Landes-, Regionalplanung, Regionalentwicklung
- 10.1.2 Stadtplanung
- 10.1.3 Bauleitplanung
- 10.1.4 Mitwirkung bei der Landschaftsplanung
- 10.1.5 Stadtentwicklungsplanung
- 10.1.6 Verkehrsplanung
- 10.1.7 Stadtgestaltung und Denkmalpflege
- 10.1.8 Wohnstandortentwicklung
- 10.1.9 Stadterneuerung
- 10.1.10 Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes
- 10.1.11 Einzelhandelsentwicklung
- 10.1.12 Vermessungs- und Katasterwesen.

### **10.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 10.2.1 In Fällen von besonderer Bedeutung:

Kenntnisnahme der beabsichtigten Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch insbesondere zur Genehmigung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) und von Vorhaben in unbeplanten Bereichen (§§ 34, 35 BauGB) sowie zur Genehmigung des Abbruches, des Umbaues oder der Änderung einer baulichen Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB)

- 10.2.2 Veränderung von Bau- und Bodendenkmälern und Nutzungsänderung von Baudenkmalern, wenn deren Bedeutung über einen Bezirk hinausgeht und wenn der Denkmalcharakter dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Genehmigung der Beseitigung eines Baudenkmals und von ortsfesten Bodendenkmälern soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen nicht eine Entscheidung des Rates für erforderlich hält

- 10.2.3 Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind
- 10.2.4 Planungsaufträge für städtebauliche Planungen bei einer Honorarsumme von mehr als 25.000 €, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist
- 10.2.5 Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 dieser Zuständigkeitsordnung der Haupt- und Finanzausschuss oder nach der Hauptsatzung sowie den "Richtlinien für die Bürgeranhörung bei raumbedeutsamen Planungen" und den "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Begrenzungen im Stadtgebiet von Münster" die Bezirksvertretungen oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind
- 10.2.6 Jährliche Festlegung der Schwerpunkte des Arbeitsprogramms "Verkehrsplanung" nach Abschluss der jährlichen Etatberatungen
- 10.2.7 Festlegung des „erweiterten“ Vorbehaltsnetzes nach vorheriger Anhörung der Bezirksvertretungen auf der Grundlage des Verkehrsstraßennetzes nach § 21 der Hauptsatzung und den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß der "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Begrenzungen im Stadtgebiet von Münster"
- 10.2.8 Fortschreibung des städtischen ÖPNV-Programms und Festlegung der Prioritäten der Verbesserungsmaßnahmen und des zeitlichen Ablaufs der Planung nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen
- 10.2.9 Zustimmung zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, die für den Bus geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen im Fahrweg des Busweges zum Inhalt haben
- 10.2.10 Jährliche Festlegung eines "Arbeitsprogrammes Bauleitplanung" - Entscheidung über Anträge zur Bauleitplanung
- 10.2.11 In Fällen von besonderer gesamtstädtischer Bedeutung: Gestaltung von Stadtplätzen und öffentlichem Raum
- 10.2.12 Anregungen der Stadt zu Bauleitplänen anderer Gemeinden sowie Anregungen und Stellungnahmen der Stadt zu Änderungsverfahren des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan), soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden
- 10.2.13 Festlegung allgemeiner Ziele des Wohnens und der Wohnraumversorgung (strategische Wohnraumentwicklung)
- 10.2.14 Baulandprogramm zur Wohnstandortentwicklung auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Handlungsprogramms Wohnen.

## **11. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen**

### **11.1 Beratungszuständigkeiten**

- 11.1.1 Grundsatzfragen des Umwelt- und Klimaschutzes (Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Energie, Klima, Abfall, Ressourcen), Umweltschutzprogramme, Umweltplan, Richtlinien für die Berücksichtigung von Umweltbelangen (Umweltverträglichkeitsprüfung) in Fragen des technischen und planerischen Umweltschutzes, Umweltschutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Alle Angelegenheiten des Klimaschutzes, soweit sie die Umsetzung der Klimaschutzziele der Stadt Münster wesentlich berühren oder beeinflussen. Ausgenommen hiervon sind normierte Planverfahren und Planwerke, innerhalb derer die Umwelt- und Klimaschutzbelange integraler Bestandteil von Stadtentwicklungsplanung und Städtebau sind. Hierzu zählen insbesondere Stellungnahmen zum Regionalplan, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen.
- 11.1.2 Fortschreibung des Umweltschutzberichts
- 11.1.3 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung, soweit sie nicht ausschließlich der Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster bzw. des Betriebsausschusses der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster obliegen, sowie Angelegenheiten der Stadtentwässerung und der Abwasserbehandlung
- 11.1.4 Angelegenheiten des Gewässerschutzes, der Grünanlagen und Landschaftspflege
- 11.1.5 Landschaftsplanung nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Landschaftsgesetz NRW
- 11.1.6 Bauplanung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen
- 11.1.7 Friedhofswesen
- 11.1.8 Beiträge nach BauGB und KAG, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind (z.B. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen)
- 11.1.9 Beratung der Ergebnisse der nach 11.2.1 vergebenen Planungs- und Untersuchungsaufträge
- 11.1.10 Ökologische, energie- und klimarelevante Belange der Raum-, Landes- und Regionalplanung
- 11.1.11 Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit Umweltbelange berührt sind
- 11.1.12 Naturschutz.

## 11.2 Entscheidungszuständigkeiten

- 11.2.1 Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z. B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie Planungsaufträge für Baumaßnahmen, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Haupt- und Finanzausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
- 11.2.2 Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
- 11.2.3 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
- 11.2.4 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
- 11.2.5 Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €
  - 11.2.5.1 Entscheidung über den Vorentwurf mit Kostenschätzungen nach DIN 276, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind
  - 11.2.5.2 Entscheidung über die Ausführung der baureifen Planung (Entwurf- oder Ausführungsplanung mit Kostenberechnung, -anschlag nach DIN 276), soweit nicht der Rat zuständig ist (Baubeschluss)
  - 11.2.5.3 Zustimmung zur Ausschreibung einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunternehmen (Vorentscheidung für Vergabeausschuss).

## **12. Vergabeausschuss**

### **12.1 Entscheidungszuständigkeiten**

- 12.1.1 Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €
- 12.1.2 Ausschreibung einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunternehmen nach Vorentscheidung (Zustimmung) im Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen.

## **13. Umlegungsausschuss**

### **13.1 Entscheidungszuständigkeiten**

- 13.1.1 Anordnung von Grenzregelungen nach Baugesetzbuch.

## **14. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien sind in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster festgelegt.

## **15. Betriebsausschuss für die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster"**

### **15.1 Beratungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" betreffen.

### **15.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates, sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- 15.2.1 Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 25.000 € bis zu 250.000 €

- 15.2.2 Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €
- 15.2.3 Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Rat zuständig ist
- 15.2.4 Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.
- 15.2.5 Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000 € übersteigt
- 15.2.6 Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 €

## **16. Betriebsausschuss für die "citeq"**

### **16.1 Beratungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die citeq betreffen.

### **16.2 Entscheidungszuständigkeiten**

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- 16.2.1 Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € und weniger als 250.000 €
- 16.2.2 Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € und weniger als 250.000 €
- 16.2.3 Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 € übersteigt und den Betrag von 250.000 € nicht erreicht.

## **17. Betriebsausschuss für "Münster Marketing"**

### **17.1 Beratungszuständigkeiten**

Angelegenheiten von „Münster Marketing“ mit besonderer Bedeutung

### **17.2 Entscheidungszuständigkeiten**

- 17.2.1    Angelegenheiten von „Münster Marketing“, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  
- 17.2.2    Vergaben und Verträge bei einem Wert von mehr als 50.000 € und weniger als 200.000 €

### **III. Zuständigkeiten der Kommissionen**

#### **1. Beschwerdekommision**

Die Beschwerdekommision hat gem. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung die Aufgabe, die Beschwerden zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss bzw. einer Bezirksvertretung vorzuprüfen.

#### **2. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen**

2.1 Die Kommission hat den Auftrag, alle Themen und Beschlüsse zu beraten, die die Belange behinderter Menschen betreffen. Sie hat vor der Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen bzw. im Haupt- und Finanzausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Die Kommission beteiligt sich an der Konzipierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch Initiierung, Anfragen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss.

2.2 Die Kommission lädt einmal jährlich alle Einrichtungen, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen ein, um über die Arbeit der Kommission und den Stand der Behindertenpolitik zu informieren und Gelegenheit zum Austausch zu geben.

2.3 Aufgabenschwerpunkte der Kommissionsarbeit sind:

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
- Wohnen, Pflege, Gesundheit
- Arbeit,
- Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung,
- Stadtplanung und Verkehr.

2.4 Um die Beteiligung der Behindertenverbände, -vereine und -selbsthilfegruppen an der Arbeit der Kommission zu gewährleisten, wird die Bildung von fünf Arbeitsgruppen nach den in Ziffer 3.3 genannten behindertenspezifischen Arbeitsschwerpunkten empfohlen.

### **IV. Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen**

Bezüglich der Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen wird auf die Hauptsatzung verwiesen.

## V. Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in

1. Die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte) und die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen obliegt dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen obliegt dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit sich nicht aus Gesetzen, Satzungen oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes ergibt.

Wird durch solche Entscheidungen über Vermögen der Stadt verfügt, so obliegen folgende Angelegenheiten dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht nach Ziffer 2 und 3 eine andere Regelung getroffen ist:

- 2.1 Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge vom Rat beschlossener Maßnahmen notwendig werden
- 2.2 Erwerb von Gegenständen, die im Haushaltsplan ausdrücklich vermerkt sind
- 2.3 Baumaßnahmen mit Baukosten bis zu 10.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz
- 2.4 Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen bzw. den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz
- 2.5 Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen bzw. den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die keine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen
- 2.6 Hochbaumaßnahmen von überbezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 250.000 €
- 2.7 Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) von bezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 50.000 €
  - bei sonstigen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 25.000 €
- 2.8 Stadterneuerungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 100.000 €

- 2.9 Grundstücksgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 200.000 €, Entscheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken bis zum Kaufpreis von 200.000 €, Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrecht
- 2.10 Sonstige Maßnahmen und Geschäfte, sofern die Aufwendungen der Stadt oder der Geschäftswert 50.000 € nicht übersteigen.
- 3. Verfügungen über Stiftungsvermögen gelten in den nachstehenden Fällen als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  - 3.1 Aufwendungen für Verwaltungs-, Betriebs- oder Unterhaltungskosten
  - 3.2 Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten
  - 3.3 Verwendung von Stiftungsmitteln zur Durchführung entsprechender Ratsbeschlüsse
- 4. Entscheidung über wohnungsrechtliche Abbruch- und Zweckentfremdungsgenehmigungen
- 5. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. § 29 Abs. 2 GO NRW
- 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert bis zu 50.000 € je Auftrag
- 7. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu 10.000 €
- 8. Finanzielle Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und von der Gleichstellungsstelle verwalteten Mittel bis zu einer Förderungshöhe von 2.600 €
- 9. Vergabe von Zuschüssen zur Projektförderung nach den „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ unterhalb einer Antragssumme in Höhe von 500 €
- 10. Folgende Entscheidungen, die dem Rat als Oberste Dienstbehörde obliegen, werden dem/der Oberbürgermeister/in übertragen:

Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch nachgeordneten Behörden übertragen kann. Das gleiche gilt für Beschäftigte bei Entscheidungen gleichen Inhalts.

## **VI. Entscheidungszuständigkeiten des/der Stadtkämmerers/in zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 GO NRW**

1. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW sind:
  - 1.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 250.000 € nicht übersteigen oder
  - 1.2 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durchlaufende Zahlungen sind oder
  - 1.3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen er
  - 1.4 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die bereits im Vorjahr Mittel bereitgestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich zur Verfügung gestellten Betrages, höchstens jedoch bis zu 250.000 € oder
  - 1.5 alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 125.000 € nicht übersteigen.

Über die Leistung dieser Aufwendung und Auszahlung entscheidet der/die Kämmerer/in gem. § 83 Abs. 1 GO NRW.

2. Bei Investitionen, für die im laufenden Jahr schon Haushaltsmittel im Teilfinanzplan zur Verfügung stehen und die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, entscheidet gem. § 83 Abs. 3 GO NRW

bis zur Höhe von 500.000 € der/die Kämmerer/in,  
darüber hinausgehend der Rat

über die Leistung überplanmäßiger Auszahlungen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der im folgenden Jahr im Investitionsplan bei der gleichen Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.

In Fällen anderweitiger Deckung oder beim Anfall von Mehrkosten gegenüber den im Investitionsplan angegebenen Gesamtkosten der Maßnahme ist die vorherige Zustimmung des Rates herbeizuführen.

3. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen i. S. d. § 85 Abs. 1 GO NRW sind:

- 3.1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckung der über- /außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht übersteigt.

Über die Leistung dieser Verpflichtungsermächtigung entscheidet der/die Kämmerer/in gem. § 85 Abs. 1 GO NRW.

- 3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung der/die Kämmerer/in nach Ziffer 1. bis 2. seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

- 3.3 Soweit in der zweiten Hälfte eines Haushaltsjahres aus zwingenden Gründen durch die Verwaltung bereits Aufträge oder Bestellungen auf die zu erwartende Haushaltsansätze des Teilergebnisplanes für das folgende Haushaltsjahr erteilt werden müssen, die nach derzeitigem Haushaltsrecht eine überplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW erforderlich machen würden, wird der/die Stadtkämmerer/in ermächtigt, auf begründeten Antrag der Fachverwaltung hin bis zur Höhe von insgesamt 50 % des vergleichbaren Ansatzes des laufenden Haushaltsjahres Mittel zur Auftragsvergabe vorab unter der Voraussetzung freizugeben, dass für das kommende Haushaltsjahr ein Ansatz bis zu mindestens dieser Höhe zu erwarten ist.

Es liegt im Ermessen des/der Kämmerers/in, von den Ermächtigungen zu den Ziffern 1. bis 2. Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die vorherige Zustimmung des Rates herbeiführen zu lassen.